

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

1. Zum Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

Der Antrag ist an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu richten.

Zu Ziffer 1.

Hier sind u. a. Name, Anschrift, Gemeindeschlüssel sowie Ansprechpartner der beantragenden Kommune zu benennen.

Ist eine kreisangehörige Kommune Schulträger und beabsichtigt diese an ihrer/n schulischen Einrichtung/en Investitionen nach dem ZuInvG (energetische Sanierung) vorzunehmen, so hat diese als Antragstellerin einen eigenen Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe bei der für sie zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen (vgl. hierzu 3. Rundschreiben).

Soweit ein freier Träger beabsichtigt, Investitionen nach dem ZuInvG (energetische Sanierung) vorzunehmen, beantragt er die Maßnahmenförderung (unter Verwendung des „Datenblatts zur Einzelmaßnahme“ – vgl. unter Punkt 2.) bei der Gemeinde, der Stadt oder dem Landkreis, für die/den sie kommunale Aufgaben wahrnehmen. Die Gemeinde/Stadt oder der Landkreis nimmt die förderfähigen Maßnahmen der freien Träger in die eigene Maßnahmenliste der Gemeinde/Stadt oder des Landkreises auf und reicht diese bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Antragsfrist als Antragsteller/in ein. Dies betrifft auch Anträge von freien Trägern von Schulen, die – sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen - als Teil der Maßnahmenliste des Landkreises beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen sind.

Zu Ziffer 2.

Die Angaben dienen der Bündelung von Information zur Erleichterung der Prüfung des Antrags.

Zu Buchstabe a):

Es sind der verfügbare Gesamtinvestitionsrahmen und die jeweiligen Investitionsrahmen für Bildung und für Infrastruktur (in Euro) separat für die jeweilige Kommune auszufüllen. Diese Angaben sind den Übersichten zur Aufteilung der Mittel (Investitionssummen) aus dem Konjunkturprogramm II (Rundschreiben Nr. 2) zu entnehmen. Für den Fall, dass eine Kommune weitere Anträge auf Finanzhilfen stellt, ist lediglich der noch verfügbare Gesamtinvestitionsrahmen und die jeweiligen verfügbaren Investitionsrahmen für Bildung und für Infrastruktur anzugeben.

Zu Buchstabe b):

Hier sind die voraussichtlichen Gesamtkosten aller beantragten Maßnahmen (Summe der Maßnahmen aus den Datenblättern) - ohne Differenzierung nach der Finanzierung - anzugeben.

Zu Buchstabe c):

Hier ist der beantragte Investitionsrahmen aller Maßnahmen - ohne Differenzierung nach der Finanzierung – jeweils für die Bereiche Bildung sowie Infrastruktur anzugeben. Die unter Buchstabe a) angegebenen Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen können von dem beantragten Investitionsrahmen abweichen (eine Kommune / ein freier Träger tätigt höhere Investitionen, als Mittel nach dem ZuInvG zur Verfügung stehen). Wenn die Gesamtkosten den Investitionsrahmen übersteigen, muss sichergestellt sein, dass der verbleibende Differenzbetrag ebenfalls durch Eigenmittel der Kommune bzw. des freien Trägers finanziert werden kann. Übersteigen die Gesamtkosten den Investitionsrahmen nicht, entspricht die Angabe zu Buchstabe b) der Angabe unter Buchstabe c).

Zu Buchstabe d):

Hier ist durch den Antragsteller – sofern er selbst Maßnahmeträger ist - zu erklären, ob die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils am beantragten Investitionsrahmen in Höhe von 25 % sichergestellt ist (differenziert nach Bildung und Infrastruktur). Ist dies nicht der Fall, weil keine Eigenmittel aus Rücklagen, laufenden Einnahmen etc. aufgebracht werden können und auch eine Kreditaufnahme nicht genehmigungsfähig ist, kommt die Ausreichung von Bedarfszuweisungen in Betracht. Der Antrag auf Bedarfszuweisungen ist dem Finanzhilfeantrag beizufügen (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 4, Buchstabe d)).

Wird die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils verneint, ist zu erklären, dass der kommunale Mindesteigenanteil von 5 % erbracht werden kann (differenziert nach Bildung und Infrastruktur).

Zu Buchstabe e):

Hier ist durch die Antragsteller – sofern ein freier Träger Maßnahmeträger ist - zu erklären, ob die Finanzierung des Eigenanteils durch den freien Träger in Höhe von 5 % sichergestellt ist (differenziert nach Bildung und Infrastruktur).

Zu Buchstabe f):

Für den Fall, dass die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Investitionsrahmen übersteigen (differenziert nach Bildung und Infrastruktur), ist von der Kommune zu erklären, dass neben dem Mitleistungsanteil auch der verbleibende Differenzbetrag durch Eigenmittel der Kommune bzw. des freien Trägers finanziert werden kann.

Zu unterscheiden ist dieser Fall von der Alternative des Buchstaben g), wonach der einer Kommune zur Verfügung stehende Investitionsrahmen aufgrund einer Übertragung des Investitionsrahmens bzw. Teile des Investitionsrahmens einer anderen Kommune erhöht werden kann.

Bedarfszuweisungen für den Investitionsrahmen übersteigende Investitionen werden nicht gewährt.

Zu Buchstabe g):

Dies betrifft den Fall, wonach der einer Kommune zur Verfügung stehende Investitionsrahmen aufgrund einer Übertragung des Investitionsrahmens bzw. Teile des Investitionsrahmens einer anderen Kommune erhöht wird. Hier ist vom Antragsteller (differenziert nach Bildung und Infrastruktur) zu erklären, ob die entsprechende Erklärung der übertragenden Kommune/n vorliegt. Zum Inhalt der Erklärung vgl. Ausführungen zu 2., Ziffer 4, Buchstabe c).

Zu Ziffer 3.

Dem Antragsteller obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob die beabsichtigten Investitionsmaßnahmen die Voraussetzungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes erfüllen.

Der Antragsteller gibt mit seiner Unterschrift zu erkennen, dass diese Prüfung durchgeführt wurde und die Voraussetzungen erfüllt sind bzw. eingehalten werden.

Die Voraussetzungen sind

- die Vereinbarkeit mit Artikel 104 b des Grundgesetzes (der Antragsteller prüft, ob die Maßnahmen unter die Kompetenzkataloge der Art. 73 und 74 GG fallen. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Maßnahmen sachlich von einem der im 1. Rundschreiben in der Anlage aufgeführten Förderprogramme des Landes umfasst wird – vgl. hierzu Erläuterungen im 1. Rundschreiben)
- das Kriterium der Zusätzlichkeit nach § 3a ZuInvG (vorhabensbezogene Zusätzlichkeit und Zusätzlichkeit in Bezug auf die Investitionsausgaben; vgl. hierzu Erläuterungen im 3. Rundschreiben)
- Nichtvorliegen einer Doppelförderung nach § 4 Abs. 1 ZuInvG (die Maßnahmen dürfen neben den Finanzhilfen nach dem ZuInvG nicht gleichzeitig auch mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen finanziert werden; vgl. hierzu Erläuterungen im 3. Rundschreiben)
- dass die Maßnahme spätestens im Jahr 2010 begonnen wurde und spätestens im Jahr 2011 kassenwirksam abgeschlossen wird
- die längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 ZuInvG (der Antragsteller sichert zu, dass die Einrichtungen oder Projekte, an denen Maßnahmen nach dem ZuInvG durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen längerfristig genutzt werden - vgl. hierzu Erläuterungen im 3. Rundschreiben).

Zu Ziffer 4.

Zu Buchstabe a):

Dem Antrag sind beizufügen die ausgefüllten Datenblätter zu den beantragten Einzelmaßnahmen. Hierbei ist die Gesamtanzahl der Datenblätter (entspricht Anzahl der Einzelmaßnahmen) einzutragen.

Zu Buchstabe b):

Für das Verfahren bei den Kommunen gelten die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätze. Sofern danach ein Beschluss des Stadtrates, des Gemeinderates bzw. des Kreistages bzw. eines Ausschusses erforderlich ist, ist dieser dem Antrag beizufügen.

Zu Buchstabe c):

Für den Fall einer Übertragung bzw. Teilübertragung eines Investitionsrahmens ist eine schriftliche Erklärung der übertragenden Kommune/n beizufügen. Sofern zur Übertragung der Mittel ein Beschluss des Stadtrates, Gemeinderates oder Kreistages bzw. eines Ausschusses erforderlich ist (die Ausführungen zu Ziffer 4, Buchstabe b) gelten hierbei entsprechend), ist dieser der schriftlichen Erklärung beizufügen (vgl. hierzu auch Erläuterungen im 3. Rundschreiben).

Zu Buchstabe d):

Kann eine Kommune ihren Mitleistungsanteil nicht oder nicht in voller Höhe (ausgenommen ist hiervon der Mindestmitleistungsanteil in Höhe von 5 %) erbringen, kann die Kommune einen Antrag auf Bedarfszuweisungen zur Inanspruchnahme von Mitteln nach dem ZuInvG stellen. Der Antrag auf Bedarfszuweisungen ist dem Finanzhilfeantrag beizufügen und umfasst alle beantragten Maßnahmen zusammen.

Zu Buchstabe e):

Sofern freie Träger Maßnahmeträger einer konkreten Einzelmaßnahme sind, sind durch diese die Erbringung ihrer jeweiligen 5 %igen Eigenanteile nachzuweisen. Als Nachweis genügt eine schriftliche Erklärung des jeweiligen freien Trägers.

Zu Buchstabe f):

Für den Fall, dass eine Kommunen zur Sicherstellung des Eigenanteils eine Kreditaufnahme beabsichtigt, sind dem Finanzhilfeantrag aussagefähige Unterlagen beizufügen, die es der Rechtsaufsichtsbehörde ermöglichen, eine Aussage zur Kreditaufnahmefähigkeit zu treffen.

2. Zum Datenblatt zur Einzelmaßnahme

Zu jeder Maßnahme ist ein Datenblatt auszufüllen. Die Datenblätter sind fortlaufend zu nummerieren.

Zu Ziffer 1. und 2.

Die jeweilige Einzelmaßnahme ist dem jeweils einschlägigen Förderbereich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZulnvG) zuzuordnen. Es kann nur ein Förderbereich einschlägig sein. Sofern mehrere Förderbereiche durch eine Maßnahme berührt werden, ist auf den Schwerpunkt der Maßnahme abzustellen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

Zu Ziffer 3.

Hier ist die Maßnahme kurz zu umschreiben. Die Beschreibung muss geeignet sein, eine Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZulnvG vornehmen zu können. Anhand der Kurzbeschreibung muss erkennbar sein, dass die Maßnahme mit Art. 104 b GG vereinbar ist.

Zu Ziffer 4.

Hier ist der voraussichtliche Beginn der Maßnahme nach Monat und Jahr anzugeben.

Zu Ziffer 5.

Sofern ein freier Träger Maßnahmeträger einer konkreten Einzelmaßnahme ist, sind die entsprechenden Angaben zum freien Träger anzufüllen.

Zu Ziffer 6.

Sofern von der Einzelmaßnahme (z.B. Austausch von Fenstern; Wärmedämmung; Bau einer Solaranlage etc) mehrere Einrichtungen/Objekte (z.B. mehrere Schulen, mehrere Kindertageseinrichtungen etc.) betroffen sind, ist die Anzahl der betroffenen Einrichtungen anzugeben (Buchstabe a)). Zudem ist die Art der Einrichtung/Objekte (Buchstabe b)) zu benennen (z.B. Schulen; Kindertageseinrichtungen).

Sofern ein Landkreis eine Maßnahme lediglich in einer kreisangehörigen Gemeinde/Stadt durchführt, sind der Name sowie deren Gemeindegemeinschaft anzugeben (Buchstabe c)). Bei mehreren von einer Maßnahme betroffenen Gemeinden bedarf es keiner Eintragung.

Diese Angaben sind erforderlich, um den Berichtspflichten gegenüber dem Bund nachzukommen.

Zu Ziffer 7.

In Ziffer 7. sind die Daten zur Finanzierung der Maßnahme darzustellen.

Zu Buchstabe a)

Hier sind die voraussichtlichen Gesamtkosten (Investitionsvolumen) der Maßnahme anzugeben.

Zu Buchstabe b)

Hier ist der in Anspruch genommene (benötigte) Investitionsrahmen anzugeben.

Zu Buchstabe c)

In Spalte 1 sind die unter Buchstabe a) angegebenen Gesamtkosten(Investitionsvolumen) erneut einzutragen. In den Spalten 2 bis 4 ist der voraussichtliche Mittelbedarf aufgeteilt auf die Jahre 2009, 2010 und 2011 – darzustellen. Hierfür genügt eine Prognose.

Zu Buchstabe d)

Entsprechend der unter Buchstaben c) in den Spalten 1 bis 4 eingetragenen Beträge sind diese jeweils nach

- Bundesmittel
- Landesmittel für Maßnahmen von freien Trägern (Dies betrifft nur Maßnahmen von freien Trägern. Der Betrag entspricht dem vom Land übernommenen Eigenanteil des freien Trägers.)
- Bedarfszuweisungen (Hier ist die Höhe der benötigten Bedarfszuweisung anzugeben.)
- Eigenanteil (Hier ist sowohl die Höhe des Eigenanteils der Kommune bzw. des freien Trägers anzugeben.)

Die Summen der Angaben in den jeweiligen Spalten unter Buchstabe d) müssen den ausgewiesenen Beträgen in den jeweiligen Spalten unter Buchstabe c) entsprechen.

Zu Buchstabe e)

Zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, ob die Eigenanteile durch die Kommune sichergestellt werden können, ist es erforderlich anzugeben, woraus (Kredite, Rücklagen und sonstige Eigenmittel) diese finanziert werden. Sonstige Eigenmittel können z.B. die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen aus der Schlussabrechnung des Steuerverbundes des Jahres 2007 sein (vgl. hierzu Anlage zum 2. Rundschreiben).